



RATSKANZLEI

## Mediationsvertrag

zwischen

der **Ratskanzlei**

und

Mediand 1

Mediand 2

(Mediand 3)

(Mediand 4)

Die Medianden beabsichtigen, gemeinsam mit Hilfe des Mediators ihren Konflikt

zu regeln.

### § 1 Grundsätze

1. Die Medianden haben den Mediator selbst ausgesucht und nehmen freiwillig an der Mediation teil.
2. Der Mediator erläutert den Medianden die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens.
3. Der Mediator kann mit dem Einverständnis aller Medianden getrennte Gespräche mit den Medianden führen. Dritte (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, o.Ä.) können nur mit Zustimmung aller Medianden in die Mediation einbezogen werden.
4. Soweit im Rahmen der Mediation rechtliche Aspekte erörtert werden, wird den Medianden empfohlen, sich bei Bedarf rechtlichen Rat einzuholen. Eine Rechtsberatung erfolgt während der Mediation nicht, auch wenn der Mediator Rechtsanwalt ist, im Einzelfall kann diesbezüglich lediglich eine rechtliche Informiertheit sichergestellt werden.
5. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Medianden die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und deren Inhalt verstehen. Er hat die Medianden, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.

6. Mit Zustimmung der Medianden kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

## **§ 2 Unabhängigkeit des Mediators**

1. Der Mediator offenbart den Medianden alle Umstände, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Medianden dem ausdrücklich zustimmen.
2. Der Mediator stellt sicher, dass er vor der Mediation in derselben Streitfrage für keinen der Medianden beratend als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Der Mediator wird weder während noch nach der Mediation für einen Medianden in der medierten Streitfrage tätig werden.
3. Der Mediator ist verpflichtet, den Medianden auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

## **§ 3 Verschwiegenheit und Vertraulichkeit**

1. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit
  - a) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
  - b) die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden oder
  - c) es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Der Mediator informiert die Medianden über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht.
3. Die Medianden behandeln den Inhalt der Gespräche vertraulich. Die in diesen Gesprächen erhaltenen Informationen werden in einem eventuellen späteren Rechtsstreit nicht verwendet. Der Mediator darf nicht als Zeuge in diesem Rechtsstreit benannt werden.

## **§ 4 Kosten des Verfahrens**

1. Die Medianden verpflichten sich gemeinsam, dem Mediator ein Honorar i. H. v.  € pro Stunde (à 60 Min.) zu zahlen, fällig jeweils am Ende von drei

aufeinanderfolgenden Sitzungen oder nach Beendigung der Mediation je nachdem was früher eintritt.

2. Schriftliche Ausarbeitungen des Mediators, wie z. B. das Entwerfen einer Vereinbarung und die Erstellung eines Protokolls, sind nach Absprache gesondert zu vergüten.
3. Die zusätzlich zu vergütenden Reise- und Übernachtungskosten sowie weitergehende Aufwendungen sind von dem Honorar nach Abs. 1 nicht erfasst. Diese werden nach Vorlage entsprechender Belege gesondert abgerechnet. Mit abgegolten sind hingegen eine angemessene Vor- und Nachbereitung der einzelnen Verhandlungstermine.
4. Für den Honoraranspruch des Mediators haften die Medianden als Gesamtschuldner. In der Regel tragen die Medianden im Innenverhältnis das Honorar und die Auslagen des Mediators zu gleichen Teilen. Die durch die eigene Teilnahme an dem Mediationsverfahren entstehenden Kosten sowie die Kosten der beratenden Rechtsanwälte tragen die Parteien jeweils selbst.
5. Vereinbarte Termine werden von den Medianden und dem Mediator nur im Notfall abgesagt. Die Absage erfolgt frühestmöglich an alle betroffenen Teilnehmer. Sie soll schriftlich erfolgen. Bei unterbliebener oder nicht fristgerechter Absage trägt der nicht erschienene Mediand die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars des Mediators.

## **§ 5 Haftung des Mediators**

1. Die Haftung des Mediators für Schäden, die die Mediation betreffen erfolgt der Höhe nach unbegrenzt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die sonstige Haftung wird ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechtsstreitigkeiten und Hemmung von Fristen**

1. Sofern in derselben Streitfrage ein Rechtsstreit zwischen den Medianden rechtshängig ist, beantragen die Medianden bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens das Ruhen dieses Verfahrens.
2. Die Medianden vereinbaren, dass während des Mediationsverfahrens alle gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- und Ausschlussfristen in Bezug auf den Konfliktfall gehemmt sind.
3. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Fristhemmung nicht möglich sein und sollte ein Mediand zur Fristwahrung rechtliche Maßnahmen ergreifen müssen, so wird sie diese Maßnahmen den anderen Medianden offenlegen. Zudem werden nur die zur Fristwahrung unabdingbar notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

## § 7 Beendigung der Mediation

1. Jeder Mediand hat das Recht, die Mediation jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Medianden und dem Mediator zu beenden.
2. Der Mediator hat seinerseits das Recht, die Mediation jederzeit durch schriftliche Erklärung an alle beteiligten Medianden zu beenden, wenn er die Mediation als gescheitert ansieht oder eine Fortführung des Verfahrens aus sonstigen wichtigen Gründen ablehnt.

## § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift Mediant 1

Ort, Datum

Unterschrift Mediant 2

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mediant 3)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mediant 4)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mediator)